

Satzung zum Schutz der Landschaftsteile "Tonteich und Sudwiese" in der Stadt Laatzen, OS Gleidingen

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981, in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 09.03.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der im Bereich der Stadt Laatzen liegende "Tonteich", eine ca. 1,6ha große Teilfläche des Flurstückes 136/1 der Flur 3, Gemarkung Gleidingen, sowie die östlich des Messeschnellweges (B6) gelegenen Flurstücke 157/2, 132/2, 160/7, 43/1, 156/2, 48/3, 50, 51, 53, 52/2, 54/2, 55/4, 57/2, 56/4, 58/2, 59/4, 61/2, 60/4, 62/2, 63/5, 65/2, 64/3, 66/2, 67/3, 70/3, 71/3, 73/3, 74/3, 77/3, 78/3, 81/3, 48/2, 52/1, 55/3, 56/3, 59/3, 60/3, 63/4 mit einer Gesamtfläche von ca. 7,9ha werden zum geschützten Landschaftsbestandteil "Tonteich und Sudwiese" erklärt. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Gesamtgröße von ca. 9,5ha.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1:5000. Sie ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

Der geschützte Landschaftsbestandteil führt im Verzeichnis über geschützte Teile von Natur und Landschaft des Landkreises Hannover das Kurzzeichen Lb-H5.

§ 2

Schutzzweck

Der Tonteich ist als Kleingewässer mit wechselfeuchten Uferzonen und unterschiedlichsten Böschungs- und Randbereichen Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie Rückzugs- und Vermehrungsgebiet für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

Die Flächen der Sudwiese haben als Feuchtgrünland mit Schilfbestand besondere Bedeutung für die Vogelwelt, Kleinsäuger und die Überwinterung verschiedener Insekten- sowie als Winterquartier für im Tonteich laichende Amphibien- und Reptilienarten.

Die eingeschlossene Ackerfläche hat verbindende Funktion für die Wanderbewegungen, z.B. der Amphibien vom Winterquartier zum Laichgewässer und stellt mit den Ackerwildkräutern in den wenig behandelten Randbereichen einen selten gewordenen Lebensraum dar.

Die nicht drainierten Ackerflurstücke im Südostbereich bilden einen Übergang zu den intensiver genutzten, benachbarten Flächen.

Schutzzweck ist die Erhaltung der unterschiedlichen zusammenhängenden, wertvollen Lebensräume als Rückzugs- und Vermehrungsgebiet gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) als ein das Landschaftsbild gliederndes und belebendes Element.

§ 3

Verbote

1. Nach § 28 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung einer Schädigung, Gefährdung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles die nachfolgend aufgeführten Handlungen verboten:
 - a) Die Natur durch Lärm, z.B. durch Modellflugkörper und Tonwiedergabegeräte, zu stören, ausgenommen den Gebrauch von Jagdwaffen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.
 - b) Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
 - c) Die Pflanzendecke abzubrennen oder Feuer anzumachen.
 - d) Boden, Schutt, Abraum oder sonstige Bodenbestandteile zu lagern, abzulagern oder zu deponieren, Bodenbestandteile abzugraben sowie Grabungen vorzunehmen.
 - e) Kraftfahrzeuge zu waschen.
 - f) Landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen oder Ödland zu kultivieren.
 - g) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen über den vorhandenen Bestand bestehender Entwässerungsanlagen anzulegen, insbesondere das Anlegen von Drainagen oder Vertiefen der Vorflut.
 - h) Die Neuanlage von forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Kulturflächen.
 - i) Bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
 - j) Gehölze aller Art, wie Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, Bäume, Baumreihen zu beseitigen oder zu verändern.
 - k) Als Fußgänger, Radfahrer oder Reiter die dafür vorgesehenen Wege zu verlassen, außer zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.
 - l) Anpflanzungen von nicht standortgerechten und/oder nicht heimischen Pflanzen vorzunehmen sowie gebietsfremde Tiere einzubringen einschließlich Fischbesatz und Fütterung.
2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles, die im Einvernehmen mit der Stadt Laatzen durchgeführt werden, fallen nicht unter diese Verbote.

§ 4

Befreiungen und Ausnahmen

1. Von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann die Stadt Laatzen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
2. Die Stadt Laatzen ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Satzung dienen.
3. Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
4. Von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann die Stadt Laatzen Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO. Die Ordnungswidrigkeit kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Hannover für den Landkreis Hannover in Kraft.

Laatzen, den 07.04.1987

Stadt Laatzen

Karl-Heinz Schmidt

Gottfried Gensch

1. stellv. Bürgermeister

L.S.

Stadtdirektor

Anlage: Übersichtskarte 1:5000

Die Satzung kann mit der dazugehörigen Übersichtskarte im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, Stadtplanungsamt, 8. OG, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Laatzen, den 08.04.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Büschking, Stadtrat